



REPUBLIK ÖSTERREICH

DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.609/1-DSR/86

Multilaterales Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuersachen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

37 GE/9 86
Datum: 21. JULI 1986
22. JULI 1986 proh

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Nationalrates zu dem im Gegenstand bezeichneten Abkommen übermittelt.

Beilagen

17. Juli 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. BÖHR



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.609/1-DSR/86

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

Multilaterales Übereinkommen über
die Amtshilfe in Steuersachen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Finanzen

1010 W i e n

Zu dem mit do. Zl. 04.0620/5-IV/4/86 übermittelten Entwurf
eines Multilateralen Übereinkommens über die Amtshilfe in
Steuersachen hat der Datenschutzrat folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Der Datenschutzrat erhebt gegen dieses Übereinkommen keine
Einwendungen. Er weist jedoch darauf hin, daß die nach diesem
Übereinkommen vorgesehenen Datenübermittlungen in das Ausland
auch nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle (die mit
1.7.1987 vorgesehen ist) einer Genehmigung gemäß
§ 32 Datenschutzgesetz unterliegen. Bei der Ratifikation des
Abkommens sollte daher auf dieses Genehmigungserfordernis
Bedacht genommen und die Frage berücksichtigt werden, ob dieses
Erfordernis auch von der Zustimmung der Vertragspartner erfaßt
ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A.